

VKU-ANALYSE

Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD für die Legislaturperiode 2013 - 2017

– Auswertung für kommunale Unternehmen –

Berlin, 28. November 2013

Vorbemerkungen	4
1. Übergreifende Aspekte	5
Handlungsfähige Kommunen und Daseinsvorsorge	5
Demografischer Wandel, ländlicher Raum und Stadtumbau.....	5
Kritische Infrastrukturen	6
2. Recht und Steuern	6
Gesetzgebung	6
Wettbewerbsrecht.....	7
Konzessionsvertragsrecht.....	7
Unternehmensrecht.....	8
Vergaberecht	8
Insolvenzrecht	9
Verbraucherschutzrecht	9
Beihilfenrecht.....	10
Interkommunale Zusammenarbeit	10
Energiesteuer	10
Finanztransaktionssteuer	11
Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen.....	11
3. Kommunale Energiewirtschaft.....	11
Energiewende und energiepolitische Ziele	11
Klimapolitik und Emissionshandel.....	12
Ausbau der erneuerbaren Energien (EE)	12
Strommarktdesign – Neue Rolle für konventionelle Kraftwerke	14
KWK.....	15
Energiespeicher.....	15
Effizienz als zweite Säule für die nachhaltige Energiewende.....	16
Bezahlbarkeit von Energie	17
Verteilnetze.....	18
Management und Governance.....	19

Elektromobilität	19
4. Kommunale Wasserwirtschaft	20
Kommunale Wasserwirtschaft als öffentliche Daseinsvorsorge	20
Schutz der Trinkwasserversorgung und Fracking	20
Gewässerschutz	21
Klärschlamm	22
Eigenstromprivileg	22
Kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle / GWB Novelle	22
Abwasserabgabe	23
5. Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung	23
Ressourceneffizienz	23
Kreislaufwirtschaft	23
6. Breitband.....	24
Breitbandausbau	24
Überwindung der digitalen Spaltung zwischen Stadt und Land	25
Gesetzliche Verankerung der Netzneutralität	25

Vorbemerkungen

Union und SPD haben sich auf eine gemeinsame Große Koalition geeinigt. In fünf Wochen intensiver Verhandlungen seit dem 23. Oktober haben sich zwölf Facharbeitsgruppen, vier Unterarbeitsgruppen, die „Große Runde“ mit 77 Mitgliedern, die „Kleine Runde“ mit 15 Mitgliedern der engeren Parteiführung und eine Dreier-Runde der Parteivorsitzenden auf den 185 Seiten starken Koalitionsvertrag mit dem Titel „Deutschlands Zukunft gestalten“ verständigt.

Insgesamt ist der Koalitionsvertrag aus kommunaler und kommunalwirtschaftlicher Perspektive ein großer Schritt in die richtige Richtung. Handlungsfähige Kommunen und eine verlässliche Daseinsvorsorge werden durchgängig und explizit als wichtige Grundlagen für einen erfolgreichen Standort Deutschland erkannt. Zentrale Themen des VKU in allen Sparten und übergreifende Themenfelder wurden adressiert und wichtige Forderungen ganz oder teilweise übernommen.

Dennoch hinterlässt der Koalitionsvertrag an vielen Stellen erheblichen Konkretisierungsbedarf für die nächsten Monate und Jahre. Der VKU wird sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, dass hier baldige Klarheit und für die kommunale Wirtschaft geeignete Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Im Folgenden haben wir die für kommunalwirtschaftliche Unternehmen wesentlichen Inhalte detailliert für Sie dargestellt, um einen ersten Überblick zur Agenda der neuen Bundesregierung zu ermöglichen. Den kompletten Koalitionsvertrag können Sie auf der VKU-Internetseite unter www.vku.de/bundestagswahl abrufen.

Der Zeitplan bis zur Regierungsbildung ist bereits terminiert: Zunächst kommt es auf das Votum der SPD-Mitglieder zum Vertragswerk an, am 14./15. Dezember werden die Stimmen ausgezählt. Gesetzt den Fall, dass der Koalitionsvertrag angenommen wird, könnten bereits am 17. Dezember die Bundeskanzlerin vom 18. Deutschen Bundestag gewählt und die Minister vereidigt werden – fast drei Monate nach der Bundestagswahl wäre damit die Große Koalition im Amt.

1. Übergreifende Aspekte

Handlungsfähige Kommunen und Daseinsvorsorge

(u.a. S. 88, 93 ff., 157, 164)

Im Koalitionsvertrag werden intensiv kommunale Belange thematisiert, die sich wie ein roter Faden durch den Vertragstext ziehen; das Wort „Kommune“ erscheint 65 Mal. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen wird als Grundvoraussetzung für die Sicherung der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung sowie Wahrnehmung wichtiger Aufgaben der Daseinsvorsorge und der lokalen Infrastrukturen erkannt.

Sehr begrüßenswert ist, dass der Koalitionsvertrag explizit den Stellenwert der **kommunalen Daseinsvorsorge** als Kernbestand staatlicher Aufgaben würdigt und eine Verschärfungen der Handlungsnotwendigkeiten durch u. a. den demografischen Wandel anerkennt. Zudem muss nach Ansicht der Koalitionäre ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsprinzip des EU-Binnenmarktes, einem funktionierenden Gemeinwesen und dem sozialen Ausgleich bestehen.

Ein Schwerpunkt liegt auf dem Umgang mit der heterogenen **finanziellen Situation der Kommunen**. Neben einer Entlastung der Kommunen geht es um die zentralen **steuerlichen Einnahmequellen der Kommunen**, beispielsweise durch die Sicherung der Gewerbesteuer und die zeitnahe Modernisierung der Grundsteuer unter Beibehaltung des Hebesatzrechtes für Kommunen. Spätestens Ende 2019 wollen (und müssen) die Koalitionäre zudem nach Gesprächen in einer Föderalismuskommission unter Beteiligung der Kommunen die Bund-Länder-Finanzbeziehungen neu ordnen und den Länderfinanzausgleich neu regeln.

Demografischer Wandel, ländlicher Raum und Stadtumbau

(S. 96 f.)

Eine der größten Herausforderungen für die gesamte Gesellschaft sind laut Koalitionsvertrag der Umgang mit dem demografischen Wandel und die spezifischen Herausforderungen ländlicher Räume. Um Lösungsansätze und Beiträge der unterschiedlichen Beteiligten zu verabreden, werde man die **Demografiestrategie** sowie die „**Initiative Ländliche Infrastruktur**“ der Bundesregierung fortentwickeln. Der VKU begrüßt, dass der Stellenwert einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Kommunen für eine gute Entwicklung in ländlichen Regionen gewürdigt wird.

Die Bundesregierung wird einen Schwerpunkt für ländliche Räume, Demografie und Daseinsvorsorge bilden und die Finanzierung bzw. Förderung verstärken und neu-

ordnen: So werden die Mittel für das **Programm „Soziale Stadt“** verdreifacht und die **Stadtumbauprogramme** in einen integrierten Ansatz überführt, das KfW-Programm zur energetischen Stadtsanierung fortgeschrieben sowie ein Sanierungsbonus als gezielten Anreiz zur Erhaltung und Schaffung von energetisch hochwertigem Wohnraum geschaffen – damit will die Koalition die Kommunen insbesondere beim demografischen, sozialen und ökonomischen Wandel sowie beim Klimaschutz unterstützen. Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) wird zu einer **"Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung"** weiterentwickelt.

Kritische Infrastrukturen

(S. 147 f., 149 f.)

Das in der letzten Legislaturperiode initiierte **IT-Sicherheitsgesetz** (ITSiG) mit verbindlichen Mindestanforderungen an die IT-Sicherheit für die kritischen Infrastrukturen und der Verpflichtung zur Meldung erheblicher IT-Sicherheitsvorfälle soll eingeführt werden. Der VKU hatte bereits kritisch zum ersten Gesetzesentwurf Stellung genommen und insbesondere betont, dass die Ausgangslage mit Blick auf die Gefährdungssituation und potenzielle Schadensausmaße zwischen den verschiedenen Branchen kritischer Infrastrukturen sehr unterschiedlich zu bewerten ist, und sich daher gegen pauschal verpflichtende Regelungen der IT-Sicherheit für alle betroffenen Bereiche ausgesprochen.

Die Betreiber **kritischer Infrastrukturen** werden durch Kooperation und gesetzliche Vorgaben dazu angehalten, Widerstandsfähigkeit (Resilienz) gegen Auswirkungen des Klimawandels und Schutzmaßnahmen zu verbessern. Der VKU begleitet die KRITIS-Strategie der Bundesregierung bereits seit der letzten Legislaturperiode.

2. Recht und Steuern

Gesetzgebung

(S. 15, 25, 26, 157)

Die im Hinblick auf die europäische Gesetzgebung erklärten Ziele, dass sich die Gesetzgebung in den verschiedenen Politikfeldern nicht widersprechen darf, sich Rechtsakte der EU am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen müssen und ein wirksamerer Normenkontrollmechanismus auf europäischer Ebene implementiert werden muss, sind uneingeschränkt zu begrüßen. Die „EU-Regelungsflut“ im Hinblick auf bereits bestehende als auch neue Regelungen muss eingedämmt werden. Die von der Koalition geforderte strikte **Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips** ist insoweit unerlässlich und stärkt den Gedanken der **kommunalen Aufgabenerfüllung**.

Erfreulich ist weiterhin, dass die Koalition darauf hinwirken will, dass in allen künftigen EU-Gesetzgebungen geprüft wird, ob kleine und mittlere Unternehmen von bestimmten Regelungen ausgenommen werden können. **„De-minimis-Bestimmungen“** haben sich insbesondere bei der Umsetzung der bisherigen Energie-Binnenmarktrichtlinien für die deutschen Stadtwerke bewährt und sind ein unverzichtbarer Bestandteil des nationalen Energierechts. Der zudem erklärten Absicht, dass zur Sicherung der Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt EU-Vorgaben „eins zu eins“ umgesetzt werden sollen, ist grundsätzlich zuzustimmen. Dies schließt es aus Sicht des VKU ein, dass nationale Umsetzungsspielräume nicht dazu genutzt werden, über die EU-Vorgaben hinauszugehen und weitergehende Pflichten zu begründen.

Die Absicht, nationale Gesetze so einfach, verständlich und zielgenau auszugestalten, um Bürokratielasten zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten, ist uneingeschränkt zu befürworten. Der VKU wird daher Projekte unterstützen, mit denen Unternehmen und Verbände, Normenkontrollrat und Bundesministerien, Landesbehörden und Kommunen gemeinsam Vereinfachungsmöglichkeiten identifizieren und für eine entsprechend **bessere Rechtsetzung** sorgen können.

Wettbewerbsrecht

(S. 17)

Zum Kartellrecht sieht der Koalitionsvertrag, neben verschiedenen Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf kommunale Unternehmen haben, nur eine allgemeine Auswertung der Wirkungen der Regelungen der achten GWB-Novelle vor, bei der weitere Schritte zur **Straffung des behördlichen und gerichtlichen Verfahrens bei Kartellverstößen** geprüft werden sollen. Der Koalitionsvertrag enthält zudem ein Bekenntnis zur **Stärkung der Kartellrechtsdurchsetzung** sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene.

Konzessionsvertragsrecht

(S. 59)

Sehr positiv ist daher die Aussage zur rechtssicheren Gestaltung der Bewertungsverfahren bei der **Neuvergabe von Verteilnetzen** im Koalitionsvertrag zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der streitigen Konzessionsvergabeverfahren besteht hier dringender Handlungsbedarf, den Netzübergang eindeutig zu regeln. Der VKU hat bereits in der letzten Legislaturperiode die Überarbeitung des § 46 EnWG mit einem klaren Bekenntnis zu kommunalen Spielräumen bei der Konzessionsvergabe

sowie einer rechtssicheren Verankerung des Ertragswertes als höchstzulässiger Netzkaufpreis gefordert.

Unternehmensrecht

(S. 17, 70, 152)

Um **Transparenz** bei der Feststellung von **Managergehältern** herzustellen, soll über die Vorstandsvergütung künftig die Hauptversammlung (einer Aktiengesellschaft) auf Vorschlag des Aufsichtsrats entscheiden. Diese Vorgabe dürfte entsprechend auf die GmbH übertragbar sein. Die Vorstandsvergütung wird damit weiterhin ein Thema bleiben.

Der Koalitionsvertrag regelt unter der Überschrift „Transparenter Staat“ den Einsatz externer Personen in der Verwaltung und daraus resultierende Interessenkonflikte. Ausdrücklich soll die **Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung** neu geregelt werden. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Frage haben, ob **kommunale Mandatsträger** als Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches anzusehen sind. Gegenüber Amtsträgern sind die besonderen Vorschriften für „Straftaten im Amt“, wie z. B. die Vorteilsgewährung, zu beachten.

Ebenso soll überprüft werden, ob die internationalen Vorgaben zum **Hinweisgeber-schutz** hinreichend umgesetzt sind.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Themen **Transparenz, Korruptionsvermeidung und Compliance** noch an Bedeutung gewinnen werden.

Vergaberecht

(S. 69)

Auch auf bundesgesetzlicher Ebene soll geprüft werden, ob die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge abhängig gemacht werden kann. In einigen Bundesländern gibt es bereits entsprechende Vorgaben. Beschaffungen der öffentlichen Hand können damit verteuert werden. Zudem steigt der bürokratische Aufwand durch die **Pflicht zur Kontrolle der Tariftreue** durch öffentliche Auftraggeber. Die Frage, ob Tariftreueregelungen europarechtskonform sind, ist bereits dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt worden. Weiterhin kann man den Nutzen einer Tariftreueregelung bei Einführung eines allgemeinen Mindestlohns durchaus in Frage stellen.

Insolvenzrecht

(S. 25)

Die Absicht, das **Insolvenzanfechtungsrecht** u. a. im Interesse der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs **auf den Prüfstand** zu stellen, ist sehr zu begrüßen, da sie im engen Kontext mit dem Erhalt der Handlungsfähigkeit der deutschen Stadtwerke steht. Denn die Lieferungen und Leistungen kommunaler Unternehmen in den Daseinsvorsorgebereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser erfolgen überwiegend aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, denen sich die Unternehmen auch bei finanziell angeschlagenen Kunden nicht ohne weiteres entziehen können. Dies führt im Insolvenzfall vermehrt zu hohen Forderungsausfällen. Denn die Insolvenzverwalter haben nach der geltenden Insolvenzordnung (InsO) und der Rechtsprechung hierzu das Recht, Zahlungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen von den kommunalen Unternehmen im Wege der Anfechtung zurück zu fordern. Dabei kommt gerade den Lieferungen und Leistungen in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser essentielle Bedeutung für die Fortführung von Gewerbe- und Industrieunternehmen und deren von § 1 InsO angestrebten Erhalt zu. Die jüngsten Insolvenzen der Unternehmen der TelDaFax- und Flexstrom-Gruppe zeigen deutlich, dass durch Anfechtungen der Insolvenzverwalter hohe Rückzahlungsverpflichtungen der kommunalen Netzbetreiber eingetreten sind, obwohl diese ihre Leistungen erbracht haben. Insolvenzbedingte Forderungsausfälle und Rückzahlungsverpflichtungen belasten mithin zunehmend das wirtschaftliche Leistungsvermögen der kommunalen Unternehmen und wirken sich dementsprechend negativ auf die Kommunen und ihre Bürger aus. Daher wird entsprechend der bereits vom VKU während der Koalitionsvertragsverhandlungen erhobenen Forderung u.a. zu prüfen sein, ob und wie in der InsO ein Ausnahmereich für die gesetzlich zur Leistung in den Bereichen Energie, Wärme, Wasser und Abwasser verpflichteten kommunalen Unternehmen aufgenommen werden kann.

Verbraucherschutzrecht

(S. 125 f.)

Der Koalitionsvertrag sieht verschiedene Maßnahmen zur **Stärkung von Verbraucherrechten** vor, so z.B. die Einsetzung eines unabhängigen und interdisziplinär besetzten Sachverständigenrats für Verbraucherfragen ein, der durch eine Geschäftsstelle unterstützt wird. Dieser Sachverständigenrat soll die Möglichkeit zu Stellungnahmen und Empfehlungen, auch zu einzelnen Märkten haben. Der Verbraucherschutz soll auch als gleichwertiges Ziel der **Aufsichtstätigkeit von Bundesbehörden wie Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt** aufgenommen werden. Die Vermischung von Wettbewerbsaufsicht und Verbraucherschutz beim Bundeskartellamt ist kritisch zu sehen. Auch eine stärker verbraucherschützende Tätigkeit der

Bundesnetzagentur ist zunächst systematisch verfehlt, da hier ein weiterer Schritt in Richtung Regulierung der Wettbewerbsbereiche zu besorgen ist. Allerdings könnte eine solche Zielsetzung dazu führen, dass die Bundesnetzagentur künftig wirkungsvoller schwarze Schafe der Branche adressieren kann und besser als z.B. im Fall Flexstrom reagieren kann.

Der Koalitionsvertrag sieht auch die zeitnahe und verbraucherfreundliche Umsetzung der EU-Richtlinie über Alternative Streitbeilegung, die Schlichtungsstellen für weitere Branchen vorsieht. Bestehende Schlichtungsmöglichkeiten sollen auf ihre Verbraucherfreundlichkeit überprüft werden.

Beihilfenrecht

(S. 55)

Die Koalitionsparteien gehen davon aus, dass das **Fördersystem nach dem EEG keine Beihilfe** darstellt. Sie sprechen sich aber auch dafür aus, dass EEG europarechtskonform weiterzuentwickeln.

Interkommunale Zusammenarbeit

(S.91)

Wichtig und besonders zu begrüßen ist das klare Bekenntnis zur **Steuerfreiheit** von interkommunaler Zusammenarbeit und die Anerkennung, dass die umsatzsteuerliche Behandlung so genannter Beistandsleistungen diese wichtige Kooperationsform erheblich beeinträchtigen und behindern würde. Die Koalitionäre folgen damit einer Position des VKU bei der Forderung nach einer europarechtlichen Freistellung der Leistungen von der Umsatzsteuer.

Die zurzeit in der **gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe** diskutierten Lösungen werden im Ergebnis wohl eher eine zeitlich befristete „Verschnaufpause“ gewährleisten. Wichtig für eine umfassende Lösung ist eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie auf europäischer Ebene. Die entsprechende Forderung ist daher auch zentraler Bestandteil des in den VKU-Leitausschüssen und im VKU-Vorstand beschlossenen VKU-Eckpunktepapiers zur Europawahl 2014.

Energiesteuer

(S. 44)

Die Koalition wird sich dafür einsetzen, dass die bis Ende 2018 befristete Energiesteuerermäßigung für klimaschonendes Autogas und Erdgas verlängert werden soll.

Finanztransaktionssteuer

(S.64)

Am 14.02.2013 hat die Kommission einen Vorschlag für die Umsetzung einer sogenannten „**Verstärkten Zusammenarbeit**“ von derzeit 11 Mitgliedstaaten im Bereich der Finanztransaktionssteuer veröffentlicht. Nach dem derzeitigen Vorschlag ist es durchaus möglich, dass auch VKU-Mitgliedsunternehmen bei bestimmten Gestaltungen für Zwecke der Finanztransaktionssteuer als Finanzinstitut anzusehen und damit steuerpflichtig wären. Allerdings ist die Ausgestaltung der Finanztransaktionssteuer zwischen den teilnehmenden Staaten umstritten.

Die Bundesregierung hat hierzu vereinbart, dass sie sich für eine zügige Umsetzung der Finanztransaktionssteuer mit **breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz** einsetzen will. Dabei will sie jedoch die Auswirkungen der Steuer auf u.a. auf die Realwirtschaft bewerten und negative Folgen vermeiden.

Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzanteilen

(S. 91)

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, der die deutsche Quellenbesteuerung von Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen in den Fällen, in denen die Beteiligung unter zehn Prozent (Streubesitz) liegt, als Verstoß gegen den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit gewertet hat, ist zu Beginn des Jahres in Deutschland die **Körperschaftsteuerpflicht von Streubesitzdividenden** eingeführt worden. Bislang blieb es jedoch dabei, dass die Gewinne aus der Veräußerung von Streubesitzdividenden nicht körperschaftsteuerpflichtig sind.

Diesbezüglich wird im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Bundesregierung mit der grundlegenden Reform der Investmentbesteuerung auch die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz **ergebnisoffen** aufgreifen wird.

3. Kommunale Energiewirtschaft

Energiewende und energiepolitische Ziele

(S. 50)

Die festgelegten **Ziele des energiepolitischen Dreiecks** (Klima- und Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit), auf die sich die Koalitionäre ver-

ständig haben, sind grundsätzlich unterstützungsfähig, insbesondere die Hervorhebung von Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit in der Zieltrias. Dies gilt auch für die bereits in diesem Teil betonten Grundzüge der Kosteneffizienz und Wirtschaftlichkeit des Gesamtsystems und die ausdrückliche Einbeziehung der notwendigen Reservekapazitäten. Dies macht deutlich, dass die aktuelle Problemlage konventioneller Kraftwerke bei den Parteien angekommen ist.

Klimapolitik und Emissionshandel

(S. 49 ff.)

Im Rahmen der europäischen **Klimapolitik** setzen sich Union und SPD für die Zeit nach 2020 für den Fortbestand der Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein, unterlegen jedoch nur das Emissionsziel mit einer Zahl (40 Prozent). Für Deutschland wird ein Reduktionsziel von 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 avisiert.

Zu begrüßen ist grundsätzlich das Bekenntnis zu einem wirksamen Emissionshandel auf europäischer Ebene. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass sich die Koalitionspartner beim **Emissionshandel** nur für ein „back loading“ – wie es zwischenzeitlich vom EU-Ministerrat bereits beschlossen wurde –, nicht aber für weitergehende strukturelle Maßnahmen oder eine dauerhafte Entnahme von Zertifikaten (sog. set aside) aussprechen. Damit wird zwar der vom Europäischen Parlament beschlossene Vorschlag gestützt, was zunächst zu begrüßen ist. Der Effekt wird jedoch nach allgemeiner Einschätzung überschaubar bleiben, sofern es nur bei diesem ersten Schritt – der Herausnahme und Rückführung von Zertifikaten in den Markt – bleibt. Offenbar ist nicht mehr damit zu rechnen, dass von Deutschland die erforderlichen Impulse für eine Revitalisierung des Emissionshandels ausgehen.

Ausbau der erneuerbaren Energien (EE)

(S. 53 ff.)

Es ist zu begrüßen, dass sich Union und SPD für eine „synchronisierte **Planung für den Ausbau** der einzelnen erneuerbaren Energien“ zwischen Bund und Ländern auf der Basis gesetzlich festgelegter Ausbaukorridore (40 bis 45 Prozent im Jahre 2025, 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035) aussprechen. Es fehlt jedoch an eindeutigen Aussagen, inwieweit hier auch technologiespezifische oder regionale Vereinbarungen getroffen werden sollen. Zudem erlaubt die Festlegung von Zwischenzielen für 2025 und 2035 nur eine grobe Orientierung. Um den EE-Ausbau sinnvoll zu koordinieren, insbesondere mit dem Netzausbau, sind jährliche Ausbauziele erforderlich. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung zugunsten einer Mengensteuerung und einer ver-

bindlichen Regelung wünschenswert gewesen. Der Ausbaupfad soll im EEG selbst festgelegt werden.

Hinsichtlich des **zukünftigen Fördersystems** wird ein zweistufiges Vorgehen vereinbart. **Kurzfristig** (bis Ostern 2014) sollen Überförderungen abgebaut und hinsichtlich unterschiedlicher Erzeugungstechnologien verschiedene Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen sind überwiegend zu begrüßen. Zu beachten wird allerdings die Aussage sein, dass nur bei den „guten Standorten mit einem Referenzwert von 75 bis 80 Prozent“ zukünftig eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden soll, was die Umsetzung insbesondere von Windkraftprojekten im Binnenland erschweren dürfte. Aus demselben Grund kritisch zu bewerten ist die Vereinbarung, wonach die Bundesländer Mindestabstände für Windkraftanlagen festlegen dürfen. Diese Regelung zielt auf das Vorhaben der bayerischen Staatsregierung ab, einen Abstand in der zehnfachen Höhe vorzusehen. Kritisch zu sehen ist auch die Reduzierung der Zubauziele für die Offshore-Windkraft, wobei die angekündigte Verlängerung des Stauchungsmodells zu begrüßen ist.

Zu diesen kurzfristigen Maßnahmen wird die VKU-Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der AG Erneuerbare Energien im Januar erste Eckpunkte vorlegen.

Mittelfristig (ab 2018) soll die Förderhöhe über Ausschreibungen ermittelt werden, sofern ein 2016 durchgeführtes Modellprojekt mit Freiflächen-PV erfolgreich ist. Positiv ist dabei zu betrachten, dass ein **Ausschreibungsmodell** angestrebt wird, allerdings sind die Einschränkungen doch beachtlich, so dass dies eben keine verlässliche Festlegung ist und erheblicher weiterer Konkretisierungsbedarf besteht.

Es ist damit festzustellen, dass die Entscheidung über eine grundlegende Änderung des Fördersystems auf die folgende Legislaturperiode verschoben ist. Es wird insofern auch Aufgabe des VKU in den kommenden Jahren sein, hier auf Grundlage des Koalitionsvertrages auf eine Erhöhung des Reformtempos zu dringen und insbesondere das Pilotprojekt so mitzugestalten, dass es erfolgreich verläuft.

Bei der **Markt- und Systemintegration** der erneuerbaren Energien ist eine verpflichtende **Direktvermarktung** vorgesehen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings soll diese zunächst erst ab 5 MW gelten und erst in einem zweiten Schritt spätestens ab 2017 auf alle neuen Anlagen ausgeweitet werden. Dies wird im Zusammenspiel mit den umfangreichen Vertrauensschutzregelungen zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung der Markt- und Systemintegration führen. Grundsätzlich zu begrüßen ist die vorgesehene unentgeltliche Abregelung von erneuerbaren Energien in gewissem Umfang, der geeignet ist, die Kosten des Netzausbaus deutlich zu reduzieren.

Der Koalitionsvertrag sieht weiterhin vor, die Betreiber großer EE-Anlagen dazu zu verpflichten, für einen Teil ihrer Kapazität **Grundlastfähigkeit** herzustellen, wobei technologieoffen vorgegangen werden kann. Nicht geklärt ist dabei die Wechselwirkung mit einem Kapazitätsmechanismus, da grundsätzlich für die genannten Betreiber durch eine derartige Verpflichtung die Notwendigkeit zur Beschaffung gesicherter Leistung geschaffen wird. Dies erscheint systemfremd und nicht in einen ordnungspolitischen Zusammenhang eingebunden. Auch würde dies zu einer einseitigen Erhöhung der Kosten der erneuerbaren Energien führen.

Strommarktdesign – Neue Rolle für konventionelle Kraftwerke

(S. 56 f.)

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist zunächst, dass die Verhandlungsparteien die Problematik **konventioneller Kraftwerke** erkennen, die angesichts des Ausbaus der erneuerbaren Energien nicht mehr im Geld sind.

Gegenüber der Bewertung der ersten Entwürfe hat sich bei der konkreten Formulierung zu **Kapazitätsmechanismen** eine deutlich positive Entwicklung ergeben, da „**mittelfristig**“ ein Kapazitätsmechanismus unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz im Einklang mit europäischen Regelungen und unter Gewährleistung wettbewerblicher und technologieoffener Lösungen zu entwickeln sei. Dies ist – insbesondere gegenüber den sehr ungefähren Vorversionen – ein sehr erfreuliches Ergebnis, da es fokussierte Mechanismen ausschließt und zugleich einen klaren Pfad in Richtung Leistungsmarkt eröffnet. Zudem ist damit deutlich, dass die Koalition einen Kapazitätsmechanismus für erforderlich hält.

Es wird allerdings eine Frage der Ausgestaltung der Koalitionsvereinbarung sein, ob es gelingt, hier den Leistungsmarkt als zentrales Instrument zur Sicherstellung von Versorgungssicherheit zu verankern. Insofern wird es erforderlich sein, an diesem Thema weiter Druck zu machen und gut vorbereitet in die Debatte zu gehen, die voraussichtlich nach der für April/Mai angekündigten Vorlage zweier vom BMWi in Auftrag gegebener Gutachten an Fahrt zunehmen wird. Die VKU-Hauptgeschäftsstelle wird hierzu in den entsprechenden Gremien frühzeitig die Arbeiten fortführen.

Ausdrücklich kritisch zu betrachten ist die gesondert genannte Prüfung des Neubaus von Kraftwerken unter dem Regime der **Reservekraftwerksverordnung** (ResKV). Diese ist ohnehin in der bestehenden Verordnung vorgesehen, so dass es erstaunlich ist, dass diese Prüfung erneut genannt wird. Es ist vor einem Zubau neuer Reservekraftwerke in diesem Kontext insofern ausdrücklich zu warnen, als dass dieser nach dem in der ResKV vorgesehenen Ausschreibung durch die Übertragungsnetzbetreiber die Gefahr birgt, intransparent abzulaufen und gegenüber einem Netzausbau, der ohnehin erfolgen muss, stets die nachrangige Option sein sollte.

Die **Weiterentwicklung der Netzreserve** ist ebenfalls mit Vorsicht zu behandeln, da diese zwar in der Lage ist, übergangsweise Versorgungssicherheit herzustellen, jedoch keine Investitionssignale setzt, um den zu erwartenden Engpässen ab den 20er Jahren zu begegnen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine solche Reserve Übergangscharakter hat und die Kraftwerke nicht an den Markt zurückkehren dürfen. Zudem besteht die Gefahr, dass eine solche Weiterentwicklung Handlungsdruck nimmt, gleichzeitig aber Kraftwerke, die derzeit nicht im Geld sind, aus wirtschaftlichen Gründen zur Stilllegung gezwungen werden.

KWK

(S. 56 f.)

Begrüßenswert sind die ausdrückliche **Bekräftigung des KWK-Ausbauziels** auf 25 Prozent bis 2020 und die Durchführung einer Potenzialanalyse in 2014, die als Grundlage dienen soll, um die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für KWK, insbesondere das KWKG in 2014, zu überprüfen und anzupassen. Weiterhin ist die angestrebte Besserstellung hinsichtlich der Anerkennung der Vorteile von KWK- und Fernwärme bei Primärenergie und CO₂-Einsparung gegenüber anderen Heizsystemen überaus positiv.

Im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Eigenstromerzeugung und EEG-Mindestumlage ist es positiv zu würdigen, dass die Wirtschaftlichkeit insbesondere von KWK-Anlagen und Kuppelgasnutzung gewahrt werden soll. Bei der vorgesehenen Bagatellgrenze für kleine Anlagen wird darauf zu achten sein, dass die Ausnahmeregelung eng gefasst wird. Vertrauensschutz für bestehende Eigenerzeugung wird gewährleistet.

Energiespeicher

(S. 57)

Die Ausführungen sind insbesondere für die Frage der **Letztverbraucherpflichten der Speicherbetreiber** positiv zu würdigen, d. h. die Befreiung von Abgaben und Umlagen. Dies ist als Voraussetzung für die Implementierung von Speichern im großen Maßstab erforderlich.

Ebenfalls positiv ist die Verstärkung der **Forschung und Entwicklung** in diesem Bereich zu betrachten, auch wenn hier ambitionierte Festlegungen wünschenswert gewesen wären.

Effizienz als zweite Säule für die nachhaltige Energiewende

(S. 51 ff.)

Der VKU unterstützt grundsätzlich die Fortentwicklung der EU-Klimaschutzziele, lehnt allerdings (vorerst) weitere europäische und nationale Zielvorgaben für den Bereich Energieeffizienz ab. Grund hierfür ist, dass die aktuelle **EU-Energieeffizienzrichtlinie**, die in dieser Legislaturperiode in nationales Recht umgesetzt werden muss, bereits verbindliche Effizienzmaßnahmen vorgibt und die Wirkung dieser verbindlichen Maßnahmen zunächst im Rahmen der festgelegten Evaluierung geprüft werden sollte, bevor weitere Regelungen implementiert werden. Weitere Aussagen zur geplanten Umsetzung der Richtlinie bleiben die Koalitionäre schuldig, lediglich der Hinweis, dass sie sachgerecht umgesetzt werden soll, findet sich im Vertragstext. Der VKU tritt für eine marktliche und flexible Richtlinienumsetzung ein, insbesondere hinsichtlich der Einführung von **Energieeffizienzverpflichtungssystemen**, deren nationale Umsetzung mittels der sog. alternativen Maßnahmen erfolgen sollte.

Der VKU begrüßt, dass der Energieeffizienz als „zweite Säule“ der Energiewende zukünftig eine höhere Bedeutung zugeordnet wird. Positiv zu bewerten ist, dass ausgehend von einer technisch- und wirtschaftlichen Potenzialanalyse die **Effizienzmärkte** entwickelt werden sollen. Hierbei sollen viele Akteure, wie z. B. die örtlichen Versorger und große Energieversorgungsunternehmen, eingebunden werden. Aus Sicht des VKU ist es erforderlich, dass der bestehende, gut entwickelte Effizienzmarkt nicht durch neue Regelungsvorgaben aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie konterkariert wird.

Positiv ist ebenfalls, dass die **energetische Gebäudesanierung** auch steuerlich gefördert wird. Ausgebaut werden die kostenlose Energieberatung und Investitionen in energiesparende Haushaltsgeräte für Haushalte mit niedrigen Einkommen. Ergänzend soll ein spezielles Beratungsprogramm zur Energieeffizienz von Heizungsprogrammen aufgesetzt werden. Sehr kritisch ist allerdings zu bewerten, dass auch zukünftig nur **Energieberatungen** von sog. unabhängigen Energieberatern gefördert werden sollen. Kommunale Energieversorgungsunternehmen gelten als nicht unabhängig. Sie werden daher auch zukünftig eine Vielzahl von Förderprogrammen für Privat- und Geschäftskunden nicht in Anspruch nehmen können und damit quasi von bestimmten Effizienzmärkten ausgeschlossen. Die Verhandlungspartner haben damit eine Möglichkeit verschenkt, bestehende Wettbewerbsverzerrungen aufzuheben.

Die Höhe der **Modernisierungsumlage** soll abgesenkt werden und nur noch für energetische und altengerechte Modernisierung in voller Höhe gewährt werden. Der VKU regt ergänzend an, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit der hierfür erforderlichen Anpassung des Mietrechts die bestehende Benachteiligung des

Contracting gegenüber der sog. Eigenregielösung aufgelöst werden sollte. Während bei der Eigenregielösung dem Vermieter als Eigentümer die Möglichkeit der Finanzierung durch eine Modernisierungsumlage zur Verfügung steht, soll der Contractor den neuen Wärmeerzeuger alleine aus der Brennstoffersparnis refinanzieren. Wie die Praxis bereits zeigt, ist dies regelmäßig nicht möglich.

Positiv betrachtet wird, dass die Verankerung des sog. **Top-Runner-Prinzips** durch dynamische und anspruchsvollere Standards für energierelevante Produkte im Rahmen der Öko-Design-Richtlinie sowie auf nationaler Ebene vorangetrieben werden soll. Weiterhin soll die Markteinführung hocheffizienter Produkte gefördert werden.

Gesondert wird der **Wärmemarkt** thematisiert, was zu begrüßen ist. Bei den konkret vorgeschlagenen Maßnahmen (Fortentwicklung des EEWärmeG, keine Verpflichtung im Gebäudebestand, Aufstocken des Marktanreizprogramms und Verknüpfung Strom- und Wärmesektor) besteht im Grundsatz Übereinstimmung mit den Positionen des VKU, erfreulich gewesen wäre noch ein weitergehendes Bekenntnis zu KWK und Fernwärme an dieser Stelle. Eine solches erfolgt jedoch im Bereich der Energieerzeugung.

Bezahlbarkeit von Energie

(S. 126 f.)

Unter dem Stichwort „Schutz der Verbraucher im Energiemarkt“ werden Regelungen für einen besseren Schutz vor Strom- und Gassperren, zum Beispiel durch den Einsatz von intelligenten Stromzählern mit Prepaid-Funktion angekündigt sowie angemessene Grundversorgertarife gefordert. Außerdem sollen Instrumente entwickelt werden, um die Qualität von Energiedienstleistungen und Energieeffizienzinvestitionen aus Sicht der Verbraucher sicherzustellen.

Grundsätzlich sollte von der Politik davon abgesehen werden, **verpflichtende Maßnahmen für Energieversorgungsunternehmen** zur Sicherstellung der Bezahlbarkeit von Energie einzuführen. Der VKU sieht dies als Aufgabe der Sozialpolitik. Je nach Region kann die gewählte Maßnahme zur Sicherstellung von Energielieferungen für einkommensschwache Haushalte sehr unterschiedlich sein. Damit der Energieversorger auch entsprechend auf die Situation in seinem Versorgungsgebiet reagieren kann, sollte sein Handlungsspielraum nicht unnötig durch politische Vorgaben eingeschränkt werden.

Verteilnetze

(S. 58 f.)

Die Bekenntnisse zur wichtigen Rolle der Verteilnetzbetreiber für die Umsetzung der Energiewende und die Ankündigung **investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen** für die Verteilnetze sind begrüßenswert. Die dafür erforderliche politische Entscheidungsgrundlage vom **Evaluierungsbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA)** abhängig zu machen, dürfte sicherlich noch erhebliche und intensive Diskussionen auslösen. Insofern stellt sich die Frage, ob die neue Bundesregierung bereit ist, die vom Bundesrat im Juli 2013 als Entschließung verabschiedeten Lösungsvorschläge kurzfristig aufzugreifen

Die angekündigte **Neuausrichtung der Netzentgeltsystematik** erfordert, die bereits im Rahmen der VKU-iEMD-Konzeptionsphase eingeleitete Diskussion über Grund- und Leistungspreise respektive der Einführung einer G-Komponente mit praktikierbaren Lösungsvorschlägen zu untersetzen.

Eine bessere **Synchronisierung zwischen Netzausbau und Ausbau der Erneuerbaren** ist zu begrüßen. Der Vorschlag, die Netzsituation durch eine Absenkung der Entschädigungszahlungen bei Abregelungen von Neuanlagen auf Grund von Netzengpässen zukünftig besser zu berücksichtigen, geht in die richtige Richtung. Steuerungsmöglichkeiten durch regionale Ausschreibungen werden in diesem Zusammenhang nicht thematisiert.

Der Hinweis auf die **Optimierungspotenziale bei Bestandsnetzen** ist ebenfalls zu begrüßen, damit wird die Grundlage für die Umsetzung von innovativen Einspeisemanagementkonzepten gelegt.

Eine Grundvoraussetzung dafür, die **Integration der europäischen Stromversorgung** bei gleichbleibender Versorgungsqualität in Deutschland voranzutreiben, ist ein funktionierender nationaler Binnenmarkt. Unter diesem Paradigma muss auch der grundsätzlich sinnvolle Ausbau des europäischen Verbundnetzes synchronisiert werden.

Zu begrüßen sind auch die Ankündigung verlässlicher Rahmenbedingungen für **Smart Meter**, jedoch findet in dem Papier keine hinreichende Differenzierung zwischen den zukünftigen Anforderungen an intelligente Messsysteme und den notwendigen Aus- und Umbaubedarf der Verteilnetze mittels Informations- und Kommunikationstechnik statt. Der intelligente Umbau der Verteilnetze zu den „**Smart Grids**“ wird maßgeblich geprägt durch dezentrale Maßnahmen zur Blindleistungskompensation und durch den verstärkten Einsatz von regelbaren Ortsnetztransformatoren. Smart Meter sind bei spezifischen Kundengruppen – wie Einspeiser oder Kunden mit unter-

brechbaren Verbrauchseinrichtungen – sinnvoll und notwendig, sie sind aber nicht die zentrale Komponente eines intelligenten Netzes. Bei der weiteren Konkretisierung wird sich der VKU für eine bessere Differenzierung einsetzen.

Der VKU ist skeptisch, ob es gelingen kann, die **Akzeptanz für den Netzausbau** durch finanzielle Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung zu erhöhen. Im Wesentlichen wird dies die Ebene der Übertragungsnetze betreffen. Erste Erfahrungen zeigen hier jedoch eine durchaus zurückhaltende Reaktion der Betroffenen.

Management und Governance

(S. 61)

Bei der Umsetzung der Energiewende ist die Gründung eines „**Forums Energiewende**“ vorgesehen, in dem der Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften, Wissenschaft und gesellschaftlichen Gruppen zur Beratung von Bundesregierung und Parlament erfolgen soll.

Keine Aussage trifft der Koalitionsvertrag zur Frage der Einrichtung eines **Energie-ministeriums** oder der Konzentration der energiepolitischen Zuständigkeiten in der neuen Bundesregierung.

Gesondert thematisiert wird die **Handlungsfähigkeit der deutschen Stadtwerke**, denen eine wichtige Bedeutung für die Daseinsvorsorge zugesprochen wird. Der VKU hatte die Bewahrung der Handlungsfähigkeit unter anderem im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Situation der Stadtwerke in der Energieerzeugung und bei der Schaffung eines insolvenzrechtlichen Ausnahmebereichs für Leistungen der Daseinsvorsorge gefordert. Die aktuelle Formulierung lässt allerdings offen, was sich daraus konkret ergeben soll. Insofern wird der VKU – in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden – entsprechenden qualitativen Input für diese Diskussion leisten.

Elektromobilität

(S. 19 f., 35, 44 f.)

Der Elektromobilität wird als Querschnittsbereich eine wichtige Bedeutung im Koalitionsvertrag zugesprochen. Das Ziel, eine Million Elektroautos bis 2020 auf deutsche Straße zu bringen und Deutschland zu einem **Leitmarkt und Leitanbieter** mit einem technologieoffenen Ansatz für unterschiedliche Antriebsarten zu machen, wird weiter verfolgt. Zu begrüßen ist das Vorhaben, den Kauf von Elektroautos mit zinsgünstigen

Kredit aus vorhandenen Eigenmitteln der KfW zu unterstützen und einen Schwerpunkt auf den Aufbau der Ladeinfrastruktur zu legen.

Elektrofahrzeuge sollen durch geeignete Rahmenbedingungen für eine schnelle Kennzeichnung schnell in den Markt eingeführt werden. Die **Forschung für Elektromobilität** soll in der Bundesregierung konzentriert und weiterhin einen Schwerpunkt vor allem bei der Energiespeicherung und dem Energieverbrauch haben.

4. Kommunale Wasserwirtschaft

Kommunale Wasserwirtschaft als öffentliche Daseinsvorsorge

(S. 164, 168)

Die Aussagen des Koalitionsvertrags zur öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere der **Wasserwirtschaft als Kernbestand** staatlicher Aufgaben, sind sehr erfreulich. Der VKU hat insbesondere in den Auseinandersetzungen um die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden einen guten Erfolg für die kommunale Wasserwirtschaft erzielt, die Position hat als Handlungsmaxime in den Koalitionsvertrag Eingang gefunden: In einem bürgernahen Europa soll die **kommunale Selbstverwaltung** geachtet und Einschränkungen der Daseinsvorsorge durch EU-Politiker offensiv entgegengetreten werden.

Einer der ersten Prüfsteine, an denen sich die neue Bundesregierung mit der so festgelegten Haltung zur kommunalen Wasserwirtschaft als wesentlicher Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und der kommunalen Organisationsfreiheit in diesem Bereich messen lassen muss, ist das zurzeit verhandelte **Freihandelsabkommen (TTIP)** zwischen der EU und den USA. Aber auch hier treffen die Koalitionäre bereits deutliche Festlegungen zu Gunsten der kommunalen Wasserwirtschaft, da auf die Sicherung von Schutzstandards u. a. bei Umweltstandards und der öffentlichen Daseinsvorsorge verwiesen wird.

Schutz der Trinkwasserversorgung und Fracking

(S. 61, 120)

Der Koalitionsvertrag greift beim Thema **Fracking** wesentliche Punkte der VKU-Forderungen auf. Er enthält ein klares Bekenntnis zum **absoluten Vorrang von Trinkwasser und Gesundheit**. Er beschreibt ein faktisches Moratorium, kündigt aber auch zügige gesetzgeberische Aktivitäten an, durch die u. a. vor der Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen

Lagerstätten mittels Fracking eine obligatorische UVP eingeführt werden soll. Ganz entscheidend für den wirksamen Schutz der Ressourcen für die Trinkwasserversorgung wird der Inhalt dieser Gesetzgebung sein. Auf die Umsetzung der Forderungen wird sich die Lobbytätigkeit des VKU konzentrieren.

Im Kapitel Umwelt wird zudem eine **Novelle des Bergrechts** angekündigt, die nicht nur unter dem Aspekt des Gewässerschutzes erfolgen soll, sondern durch die auch die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung geschaffen werden sollen.

Gewässerschutz

(S. 54, 120, 124)

Der **Schutz der Gewässer vor Nährstoffeinträgen sowie Schadstoffen** soll verstärkt und Fehlentwicklungen rechtlich korrigiert werden. Diese Zielstellung im Koalitionsvertrag entspricht den Forderungen des VKU, die Abstimmung des landwirtschaftlichen Fachrechts und des Chemikalienrechts mit dem Wasserrecht zu verbessern.

Zunächst war auch eine Konkretisierung der angekündigten gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer im Umweltkapitel des Koalitionsvertrages enthalten. Später erfolgte eine Verschiebung in das Landwirtschaftskapitel. Explizit wurden Novellen des Düngegesetzes und der Düngeverordnung angekündigt. Dabei sollten insbesondere die Auswirkungen aus dem Betrieb von Biogasanlagen und aus der Tierhaltung berücksichtigt werden. Dies wurde jedoch nunmehr gestrichen. Vielmehr heißt es jetzt, dass Dünge- und Pflanzenschutzmittel so eingesetzt werden müssen, dass Risiken für Mensch, Tier und Naturhaushalt minimiert werden. Mit der **Novelle des Düngerechts** ist aber trotzdem zu rechnen. Der aktuelle Bericht der EU-Kommission zur Umsetzung der Nitratrichtlinie hat Deutschland ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Deutschland ist Vorletzter in Bezug auf die Nitratkonzentrationen im Grundwasser. Es könnten also Maßnahmen aus Brüssel drohen.

Das Problem des **Anbaus von Biomasse** wird aber im Kapitel Energie (s. o.) aufgegriffen. Der Zubau von Biomasse werde demnach überwiegend auf Abfall- und Reststoffe begrenzt, um die Natur zu schützen, die „Vermaisung“ der Landschaft zu vermeiden und Nutzungskonkurrenzen zu entschärfen.

Der Koalitionsvertrag umfasst auch die Vorgabe, dass die bundeseinheitliche Regelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zügig umgesetzt wird.

Die ersten Texte der Arbeitsgruppe Umwelt sahen noch vor, dass die neue Bundesregierung auf der europäischen Ebene auf die stärkere Umsetzung des **Verursacherprinzips** drängen werde. Es seien nämlich europaweite Regelungen erforder-

lich, die den Einsatz von gewässergefährdenden Stoffen und Produkten begrenzen. Dieser Punkt wurde im Verlauf der Verhandlungen gestrichen.

Klärschlamm

(S. 120)

Beim Thema landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm ist in den Verhandlungen eine stetige Verschlechterung gegenüber der Position des VKU, die **landwirtschaftliche Verwertung qualitativ hochwertiger Klärschlämme** auch zukünftig zu ermöglichen, zu verzeichnen gewesen. Der Koalitionsvertrag spricht nunmehr klar von einem Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung und erhebt zusätzlich die Forderung nach einer Phosphorrückgewinnung.

Eigenstromprivileg

(S. 56)

Im Energiekapitel findet sich auch eine Aussage zum so genannten Eigenstromprivileg, wonach im Grundsatz die gesamte **Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage beteiligt** werden soll. Diese Positionierung war vor dem Hintergrund der politischen Bedeutung der Strompreisentwicklung zu erwarten.

Der VKU wird sich dafür einsetzen, dass bei der Umsetzung der Koalitionsvereinbarung auch zukünftig zumindest die Fälle, in denen die Grundstoffe für die Energiegewinnung im eigenen Betrieb bzw. Bereich entstehen oder die Energiegewinnung ihren Ursprung in der eigentlichen Tätigkeit hat, weiterhin in den Genuss der Privilegien, die heute mit dem Eigenstromprivileg umschrieben werden, gelangen. Dazu wird eine **gemeinsame Arbeitsgruppe von kommunaler Wasserwirtschaft und Energiewirtschaft** im VKU einen entsprechenden Lösungsvorschlag erarbeiten.

Kartellrechtliche Wasserpreiskontrolle / GWB Novelle

(S. 17)

Die Koalitionäre kündigen an, die im Sommer beschlossene 8. GWB-Novelle auf den Prüfstand zu stellen. Dadurch wird jedoch nicht der durch den VKU und die kommunalen Spitzenverbände erzielte Erfolg, die **Gebühren aus dem Anwendungsbereich des Kartellrechts** herauszuhalten, wieder in Frage gestellt. Eine große Koalition wird sich in dieser Frage nicht gegen die Länder und Kommunen durchsetzen können und wird daher diese Frage auch erst gar nicht aufwerfen. Die Textpassage zeigt, dass hier vielmehr die im Vermittlungsverfahren vor allem mit der FDP sehr strittige Frage des Fusionsrechts im Pressebereich wieder aufgegriffen werden soll.

Geplant wird der Ausbau des **Verbraucherschutzes** im Bereich der Kartellkontrolle. Dies unterstreicht die wachsende Bedeutung des Begriffs „Verbraucherschutz“ für politische Entscheidungen. Die Kommunikation mit den eigenen Kunden und Bürgern vor Ort bleibt wichtig. Der VKU erarbeitet weiterhin entsprechende Hilfestellungen.

Abwasserabgabe

Die Überarbeitung des **Abwasserabgabengesetzes** ist nicht Gegenstand des Koalitionsvertrags. Das zurzeit noch auf der Grundlage von Gutachten diskutierte Thema sollte nicht Gefahr laufen, schon jetzt im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zerredet zu werden. Gleichwohl hatte der VKU dieses Thema bereits bei den Verhandlungsführern verankert.

5. Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Die kommunale Abfallwirtschaft hat früh abfallwirtschaftliche Positionen sowie konkrete und ehrgeizige Erfassungs- und Recyclingziele mit Blick auf die Bundestagswahl und anschließenden Koalitionsverhandlungen formuliert. Dies hat Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden: Der Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft werden im Koalitionsvertrag zwei Abschnitte gewidmet, die begrüßenswerte Punkte aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung enthalten.

Ressourceneffizienz

(S. 118 f.)

Im Bereich der Ressourceneffizienz liegt ein Schwerpunkt auf dem **Recycling**. So soll die bestehende Recyclingverantwortung weiterentwickelt werden, indem der Geltungsbereich neben Verpackungen auch auf Produkte erweitert wird.

Daneben soll die Ressourceneffizienz durch Beratungsangebote für Unternehmen und Haushalte weiter gesteigert und neue Modelle des **Rohstoffmonitorings** erprobt werden, die auch die Analyse von Stoffströmen aus Sekundärrohstoffen (Schrotte und Produktionsabfälle) einbeziehen.

Kreislaufwirtschaft

(S. 119)

Die Koalitionäre wollen die Kreislaufwirtschaft zu einem effizienten **Instrument nachhaltiger Stromstoffwirtschaft entwickeln. Dazu gehören eine zügige Umsetzung der Europäischen Elektroaltgeräte-richtlinie in nationales Recht und die**

Erhöhung der Sammelmengen von Elektro- und Elektronikschrott sowie der Ausbau von Rücknahmesystemen.

Ein unnötiger, zu Beginn der Koalitionsverhandlungen diskutierter Prüfauftrag zu den Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die gewerbliche Sammlung wurde gestrichen, was aus Sicht der kommunalen Abfallwirtschaft sehr zu begrüßen ist.

6. Breitband

Breitbandausbau

(S. 47 ff., S. 138 ff.)

Unter der Überschrift „Digitale Infrastruktur“ betont der Koalitionsvertrag den flächendeckenden Breitbandausbau als Schlüsselaufgabe für ein modernes Industrieland. Damit wird die bestehende Breitbandstrategie noch einmal bestätigt. Im Koalitionsvertrag finden sich an vielen weiteren Stellen Hinweise auf die verstärkte Digitalisierung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die letztlich einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung als Grundvoraussetzung erfordert.

Als Ausbauziel wird eine **flächendeckende Versorgung** mit mindestens 50 Mbit/s bis 2018 unter Einsatz aller Technologien benannt. Auch die neue Bundesregierung setzt damit weiter auf den Mix aller möglichen Technologien wie Mobilfunk/LTE, VDSL, Kabel und Glasfaser. Hinweise auf die Notwendigkeit eines forcierten Glasfaserausbaus finden sich nicht. Damit bleiben die Ziele im Grunde wenig ambitioniert und orientieren sich eher an den gegebenen Möglichkeiten der bisherigen Technologien.

Breitband wird dabei als kommunikative Daseinsvorsorge bezeichnet und soll gerade in Kommunen in ländlichen Räumen vorangebracht werden, auch indem Investitionshemmnisse und Wirtschaftlichkeitslücken in den infrastrukturschwächeren Regionen adressiert werden.

Der VKU begrüßt, dass auf einen Breitband-Universaldienst verzichtet wird. Wesentliche Basis des Breitbandausbaus soll laut Koalitionsvertrag vielmehr die Gewährleistung wettbewerbs- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen im Telekommunikationsgesetz sein. Zugleich soll verstärkt auf Synergieeffekte und zusätzliche Investitionsanreize gesetzt werden. Hier wird sorgfältig darauf zu achten sein, dass der Breitbandausbau auch bei der Nutzung von Verlegungssynergien nicht kostenfrei zu haben ist.

Überwindung der digitalen Spaltung zwischen Stadt und Land

(S. 47 ff.)

Die **Verbesserung der Versorgungssituation** im ländlichen Raum ist der wesentliche Schwerpunkt bei fast allen Aussagen zum Breitbandausbau, das ist begrüßenswert. Der Koalitionsvertrag erkennt zudem an, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung Stadt – Land eine Unterstützung der Kommunen im Sinne einer kommunikativen Daseinsvorsorge notwendig ist.

Zur **Finanzierung des Breitbandausbaus** gerade in ländlichen Räumen wird ein zusätzliches KfW-Programm "Premiumförderung Netzausbau" aufgelegt und ein Breitband-Bürgerfonds mit soliden Renditen eingerichtet. Daneben soll die weitere Förderfähigkeit seitens der EU sichergestellt und vereinfacht werden. Aus Sicht des VKU ist es sehr bedauerlich, dass seitens der Koalitionäre keine konkreten Finanzzusagen für den Breitbandausbau im ländlichen Raum getätigt wurden. Selbst die bei den Koalitionsverhandlungen zwischenzeitlich diskutierte Mittelausstattung von einer Milliarde Euro pro Jahr bis 2018 wäre in Anbetracht des von der bisherigen Bundesregierung kürzlich veröffentlichten Investitionsbedarfs von 20 bis 90 Milliarden Euro schon nur als symbolisch zu bezeichnen. Das völlige Fehlen konkreter Finanzzusagen ist daher enttäuschend.

Gesetzliche Verankerung der Netzneutralität

(S. 49)

Im Koalitionsvertrag ist eine gesetzliche Verankerung der **Netzneutralität** als Regulierungsziel vorgesehen, um ein offenes und freies Internet sicherzustellen. Damit soll ein diskriminierungsfreier Transport aller Datenpakete erreicht werden und Netzbetreibern explizit untersagt werden, eigene Angebote/Inhalte (oder die von Partnern) durch höhere Datenvolumina bzw. Geschwindigkeit zu bevorzugen.

Die **Zulässigkeit von Netzwerkmanagementmaßnahmen** wird ausdrücklich anerkannt, wo sie technisch geboten sind, damit bandbreitensensible Daten und Anwendungen verlässlich und ohne Verzögerung zum Einsatz kommen können. Der VKU begrüßt diese Anerkennung, da hiermit eine Berechtigung für die Existenz von Qualitätsklassen abgeleitet werden kann.

Ein **Routerzwang** seitens der Netzbetreiber soll zukünftig nicht mehr möglich sein und sogar eine Pflicht zur unaufgeforderten Offenlegung der Zugangsdaten für Kunden eingeführt werden. Der VKU sieht diese Festlegungen kritisch, da sie völlig offenlassen, wer den Mehraufwand zu tragen hat, wenn Kunden individuell bei der Einrichtung ihres Netzzugangs vom Netzbetreiber „betreut“ werden müssen. Hier wird es

darauf ankommen, die Geschäftsmodelle darauf abzustellen, dass ein kosteneffizienter Netzbetrieb weiterhin sichergestellt werden kann.